

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Donnerstag, 15. Dezember 1994, Vormittag
Jeudi 15 décembre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Küchler Niklaus (C, OW)

Sammeltitel – Titre collectif

Gatt/Uruguay-Runde
Gatt/Cycle d'Uruguay

94.080-06

Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Zolltarifgesetz
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi sur le tarif des douanes

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1163 hiervor – Voir page 1163 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1994
 Décision du Conseil national du 14 décembre 1994

Art. 10 Abs. 1bis, 2; 11 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1bis, 2; 11 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Reymond Hubert (L, VD), rapporteur: Nous avons quatre divergences par rapport aux décisions du Conseil national, deux à l'article 10 et deux à l'article 11. Pour ces quatre divergences, votre commission vous propose de vous rallier aux décisions du Conseil national.

Je résume l'objet de ces quatre divergences.

La première: à l'article 10 alinéa 1bis, le Conseil national a ajouté une évidence qui n'apporte rien de plus à la loi, mais il ne vaut pas la peine de s'y opposer, selon l'avis même d'ailleurs de M. Stich, président de la Confédération, qui partage notre opinion.

La deuxième: à l'alinéa 2 de l'article 10, le Conseil national a biffé la fin de l'alinéa, qui prévoit que le Département fédéral de l'économie publique décide après avoir entendu le Département fédéral des finances. De toute manière, une telle consultation a lieu, mais il faut reconnaître que dans les cas de brusques variations des quantités importées, d'une part, ou des rapides apports de la production indigène, d'autre part, il convient d'aller vite. C'est ce qui a motivé la décision du Conseil national à laquelle nous nous rallions.

La troisième: à l'article 11 alinéa 2, la divergence est de même nature que celle que je viens de traiter.

Enfin, la quatrième: à l'alinéa 3 de l'article 11, le Conseil national prévoit l'institution d'une «commission consultative pour l'application des clauses de sauvegarde en matière de prix et de quantités». Notre commission suggère de suivre la décision du Conseil national, étant bien entendu qu'il s'agit là d'une formule potestative, d'une part, et que, d'autre part, il existe deux commissions depuis longtemps, la Commission d'experts douaniers et la Commission consultative pour l'exécution de la loi sur l'agriculture, qui seraient susceptibles, l'une et l'autre, ou l'une ou l'autre, de traiter des cas qui pourraient lui être soumis. Ce ne sera donc pas une nouvelle commission qui interviendra dans le cas particulier.

Concernant les quatre divergences, nous vous recommandons de suivre les décisions du Conseil national.

Stich Otto, Bundespräsident: Wir finden die Beschlüsse des Nationalrates nicht besonders gut; aber wir verzichten darauf, Opposition zu machen, und akzeptieren alles, was Sie beschliessen.

Angenommen – Adopté

94.080-17

Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur les marchés publics

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1314 hiervor – Voir page 1314 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1994
 Décision du Conseil national du 14 décembre 1994

Art. 20 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen besteht noch eine Differenz zum Nationalrat. Bei Artikel 20 hat der Nationalrat gestern nach langer Diskussion, mit 103 zu 48 Stimmen beschlossen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten. Die WAK des Ständerates hat heute früh getagt und sich ebenfalls noch einmal intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es ist festzuhalten, dass sowohl in der Fassung von Nationalrat/Bundesrat wie in derjenigen des Ständerates Verhandlungen grundsätzlich möglich sind. Unterschiede: Beim Bundesrat sind die Bedingungen alternativ formuliert, d. h. es sollen Verhandlungen möglich sein entweder, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde, oder wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste erscheint. Die Fassung des Ständerates ist etwas ausführlicher, in Absatz 1 wird kumulativ verlangt, dass in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden muss und dass kein Angebot als das günstigste erscheint. In Absatz 1bis hat der Ständerat dann weitere Gründe hinzugefügt, in denen Abgebotsrunden geführt werden können, nämlich wenn konkrete Anhaltspunkte für wett-

bewerbsverzerrende Angebotsabsprachen bestehen, wenn Variantenvorschläge eingereicht wurden oder wenn technische Fragen des Angebotes eine solche Verhandlung als angezeigt erscheinen lassen.

Es ist dem Ständerat darum gegangen, dass nicht missbräuchlich Abgebotsrunden stattfinden und wilde und illoyale Konkurrenz nicht möglich sein sollte. Im Verlaufe der Diskussionen hat sich jedoch gezeigt, dass auch unsere Fassung, die sehr wohl überlegt ist und die wir auch sehr sorgfältig diskutiert hatten, noch nicht der Weisheit letzter Schluss ist, um dieses Ziel zu erreichen. Wir haben uns auch gefragt, ob es noch irgendeine Mittellösung zwischen der Fassung des Bundesrates und unserer eigenen gibt, um dieses gemeinsame Ziel möglichst zu erreichen. Denn wir stehen bereits in einer sehr fortgeschrittenen Phase der Differenzbereinigung, wir steuern auf die Einigungskonferenz zu, wenn wir hier nun nicht mit dem Nationalrat einig werden. In einer Einigungskonferenz müssten wir ja einen Vorschlag haben, der nun wirklich für beide Teile akzeptabel ist, der etwas Neues darstellt, und dieser Vorschlag ist nicht in Sicht.

Die Unterschiede andererseits zwischen den Fassungen von Bundesrat und Ständerat sind auch wieder nicht so gross, dass es nicht möglich wäre, auf die eine oder andere Art das Ziel, das wir beide anstreben, zu erreichen.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen vor, dem Nationalrat zu folgen und die Differenz in diesem Sinne zu bereinigen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 20 an der Fassung des Ständerates, die auf einem Antrag Danioth beruht, festzuhalten. Ich bin aber vielleicht bereit, diesen Antrag zurückzuziehen, wenn Herr Bundespräsident Stich sich dazu äussert, wie der Bundesrat mit diesem Artikel 20 umzugehen gedenkt.

Ich möchte aber noch folgende Bemerkungen anbringen:

1. In bezug auf die Beratung dieses Gesetzentwurfs über das öffentliche Beschaffungswesen muss ich Ihnen sagen, dass die Differenzbereinigung zu einer Einbahnstrasse geworden ist. Wir haben gestern in vier Differenzen gegenüber dem Nationalrat nachgegeben. Bei Artikel 20 haben wir mit 26 zu 11 Stimmen deutlich an unserem Beschluss festgehalten.

2. Der Ständerat hat deutlicher festgehalten als der Nationalrat, wenn man die Zahlen im Verhältnis vergleicht.

3. Es ist auch in der Kommission zutage getreten: Im normalen Ausschreibungsverfahren kennt die EU die Abgebotsrunden nicht, und auch die Weltbank kennt sie nicht.

4. Der Ständerat hat sich bemüht, von einer fundamentalen Opposition gegen diese Abgebotsrunden – also vom Willen keine Abgebotsrunden zuzulassen – zu einem Vorschlag zu kommen, der diese Abgebotsrunden lediglich einschränkt. Wir haben dem Brückenschlag, dem Kompromissantrag Danioth, zugestimmt und sind von unserer Position abgerückt. Der Bundesrat und der Nationalrat haben stur an ihrer Position festgehalten.

Wir werden nun mit Argusaugen beobachten, wie das in der Praxis mit diesen Abgebotsrunden aussehen wird.

Noch eine persönliche Bemerkung: Im Nationalrat wurde mit Kaffeegeschichten und ordnungspolitischen Zensuren über den Ständerat hergezogen. Diese Leute muss man dann auch gut beobachten, wenn sie für ihr Büro Infrass die Aufträge hereinholen. Wir werden dann einmal fragen, wie dort die Abgebotsrunden durchgeführt werden, wenn die Aufträge vergeben werden.

Danioth Hans (C, UR): Ich habe mich in der zweiten Runde der Differenzbereinigung bewusst nicht gemeldet. Ich möchte im Sinne des Votums von Herrn Büttiker folgende Erklärung abgeben: Die von mir aus eigenem Antrieb, aus eigener Überzeugung und ohne jegliches Eigeninteresse errichtete Brücke war nicht eine Teufelsbrücke der List, sondern eine Brücke der Verständigung, Herr Bundespräsident. Der Ständerat hat sie zweimal beschritten, festen Schrittes und voller Zuversicht – ich möchte ihm hierfür ganz herzlich danken –, im Vertrauen darauf, dass der Nationalrat ihm über diese Brücke folgen

werde. Doch der Nationalrat wollte nicht folgen. Die Hoffnung war trügerisch. Sperrfeuer von einer bunten Gegnerschaft und vor allem eigenartige Sirenenengesänge des Bundesrates haben ihn davon abgehalten.

Herr Bundespräsident, ich kann nicht umhin, meiner Verwunderung und auch meiner Enttäuschung Ausdruck zu geben. Sie haben gestern im Nationalrat mit der Behauptung, mein Antrag zu Artikel 20 und der Beschluss des Ständerates seien möglicherweise nicht Gatt-konform, ja, die Schweiz müsse mit einer Klage eines anderen Signatarstaates rechnen, wieder Verunsicherung verbreitet. Das ist ganz grobes Geschütz, das seine Wirkung in dieser sensiblen aussenpolitischen Lage, in der sich unser Land befindet, und im Hinblick auf den Abschluss der Gattlex-Runde nicht verfehlt. Obschon dieser Beschluss des Ständerates nun seit mehr als einer Woche bekannt ist, konnten Bundesrat und Verwaltung keinen klaren Beweis für ihre Behauptung vorlegen. Vielleicht machen Sie das heute. Ich kann mich auf alle Fälle eines Kommentars hierzu enthalten.

Ich möchte meine Kolleginnen und Kollegen im Rat bitten: Vergleichen Sie Artikel 20 gemäss Beschluss des Ständerates mit Artikel XIV des Gatt-Übereinkommens. Wenn Sie hier eine Gatt-widrige Abweichung erblicken, dann möge man das beweisen.

Ein weiterer Mangel haftet dem vorliegenden Gesetzeswerk an: Obschon es nicht von gleicher zeitlicher Dringlichkeit wie die durch das Gatt bedingten Gesetzesanpassungen ist, wollte und will der Bundesrat auch dieses Gesetz in einer einzigen Session durch beide Räte «boxen», man kann es nicht anders bezeichnen. Dies geht unzweifelhaft einmal mehr auf Kosten einer seriösen, gewissenhaften politischen Arbeit im Parlament, und damit auch auf Kosten eines Überdenkens der Lösung, welche im Antrag auf Rückweisung von Nationalrat Früh vorgeschlagen wurde. Dieser Antrag ist im Nationalrat leider abgelehnt worden.

Ich möchte das Büro unseres Rates ersuchen, diesem grassierenden Übelstand inskünftig energischer Einhalt zu gebieten und keine derartigen Übungen mehr durchzuführen. Was nützen uns Gesetze, die auf Kosten der Qualität in Rekordzeit durchgepeitscht und deren Mängel sich in der Praxis so rasch einstellen werden?

Rhyner Kaspar (R, GL): Ich bin enttäuscht. Die Begründung, wie man eine solche wichtige Bestimmung regelt oder zu regeln versucht und behandelt, hat Herr Danioth soeben in seinen letzten Ausführungen gegeben. Dabei wäre das öffentliche Beschaffungswesen gar nicht im Zusammenhang mit der Gatt-Vorlage zu behandeln. Wir arbeiten einmal mehr unter Druck oder werden unter Druck gesetzt.

Ich wiederhole nun etwas, das meine Kolleginnen und Kollegen bei der Behandlung im Rat schon gehört haben, nicht aber unser Bundespräsident: So kann man nur argumentieren, wenn man die Welt oder die Umwelt der Abgebotsverhandlungen nicht kennt. Ich erinnere daran, dass wir im Vorfeld grosser Bauvorhaben stehen. Ich bin mir bewusst, dass dieser Artikel 20 nicht nur die Bauvorhaben des Bundes beschlägt. Aber wir stehen vor dem Bau der Neat und mitten in der Realisierung von «Bahn 2000». Ich kann nicht beurteilen, ob es Branchen gibt, in denen diese Abgebotsrunden der Sache dienen. Aber in den Submissionsbereichen der Baubranche ist das nicht der Fall.

Ich gebe zu Protokoll: Der Bund wird enorme Schwierigkeiten haben, und es wird zu grossen Unzulänglichkeiten kommen. Ich habe 40 Jahre Unternehmererfahrung und 23 Jahre Erfahrung im Bereich der Vergabung durch die öffentliche Hand. Ich erwähne nochmals die Summe, die ich in unserem Kanton zusammen mit dem Bund – Nationalstrasse, Kraftwerkbauten usw. – vergeben konnte oder durfte: Sie übersteigt den Betrag von 1 Milliarde Franken. Abgebotsrunden sind in dieser Branche unseriös. Wenn man argumentiert, ohne Abgebotsrunden müsse der Bund teurer einkaufen bzw. teurer bauen, dann stimmt das nicht. Wenn man weiss, dass keine Abgebotsrunden stattfinden, werden sich die Unternehmer Mühe geben und den tiefstmöglichen Preis als Grundlage der Offerte eingeben.

Wenn es Abgebotsrunden gibt, weiss man, dass man ins Gespräch kommt oder kommen kann. Eine Garantie gibt es im Hinblick auf den Ausgang der Abgebotsrunde nicht. Es ist willkürlich. Ausschlaggebend sind beide Seiten. Es steht ja nicht im Gesetz geschrieben, dass alle zur Abgebotsrunde eingeladen werden.

Es ist doch nicht richtig, wenn sich einer zuerst im obersten Bereich des Möglichen einschiesst und sich dann durch Gespräche an die unterste Limite heranarbeiten kann, während andere, die den Level zuerst mit seriöser Offertbearbeitung festgelegt haben, ausgelassen werden.

Sie können Zusicherungen abgeben, Herr Bundespräsident, ich werde sie aber aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen entsprechend zu werten wissen. Es ist nicht seriös. Mich beschäftigt oder beeindruckt auch die Qualifizierung als «Sonntagsliberalen» nicht. So kann man nur qualifizieren, wenn man die echte liberale Haltung der Unternehmer nicht kennt.

Ich ersuche Sie, gemäss Antrag Büttiker an unserem Beschluss festzuhalten.

Stich Otto, Bundespräsident: Die Frage ist: Was sagt dieser Artikel XIV des Gatt-Abkommens? Ich lese ihn Ihnen vor, er heisst: Verhandlung.

«1. Die Parteien können vorsehen, dass Beschaffungsstellen Verhandlungen führen:

a) im Zusammenhang mit Beschaffungen, bei denen diese Absicht in der Bekanntmachung laut Artikel IX Absatz 2 angekündigt wurde (Einladung an Anbieter, sich am Verfahren der beabsichtigten Beschaffung zu beteiligen);

b) wenn die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den spezifischen Bewertungskriterien in den Bekanntmachungen oder Vergabeunterlagen als das günstigste ermittelt werden kann.»

Wir haben bei diesem Artikel im Prinzip wortwörtlich das Gatt-Abkommen übernommen. Es heisst weiter: «2. Die Verhandlungen sollen hauptsächlich dazu dienen, Stärken und Schwächen der Angebote zu erkennen.

3: Die Angebote sind von den Beschaffungsstellen vertraulich zu behandeln. Letztere sollen insbesondere davon absehen, bestimmten Anbietern vertrauliche Informationen weiterzugeben mit dem Ziel, deren Angebote auf das Niveau anderer Teilnehmer zu heben.»

Der Bundesrat hat im Grunde genommen einfach von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die das Gatt-Abkommen bietet. Es wäre nicht einzusehen, weshalb wir darauf grundsätzlich verzichten sollten. Wir haben ja nicht nur Anbieter in der Schweiz, sondern unter Umständen gibt es einmal auch nur Anbieter, die aus dem Ausland kommen. Und da ist nicht einzusehen, weshalb man diese Chance nicht haben sollte, gerade wenn man die Leute nicht kennt. In diesen Fällen ist das Führen von Verhandlungen vielleicht noch viel, viel wichtiger als im regionalen Bereich.

Ich kann Herrn Büttiker versichern, dass der Bundesrat nicht die Absicht hat, nun in jedem Fall Verhandlungen durchzuführen. Wir haben gesagt, wenn der Artikel 20 in der Fassung des Ständerates angenommen wird, müssen wir aus grundsätzlichen Erwägungen bei jeder Offertstellung angeben, dass wir das tun könnten, um nicht Gatt-Regeln zu verletzen. Ob es zu Verletzungen kommen könnte, entscheidet sich letztlich erst in der Praxis, denn wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Ich meine, dass es sich nicht lohnt, hier allzusehr zu streiten. Die Fassung des Bundesrates ist die Fassung gemäss Gatt-Übereinkommen mit diesem «Oder»: Man kann die Verhandlungen ankündigen «oder» man kann Verhandlungen führen, wenn kein Angebot als das günstigste erscheint. Gemäss Beschluss des Ständerates gilt «sowohl als auch»: Es müssen laut Absatz 1 beide Bedingungen erfüllt sein. In Absatz 1-bis heisst es dann weiter: «Auch wenn in der Ausschreibung kein entsprechender Hinweis angebracht worden war, dürfen Verhandlungen geführt werden, wenn» In Absatz 1 sagt man zwar, es dürften keine geführt werden, aber in Absatz 1-bis sagt man, unter bestimmten Voraussetzungen sei dies doch möglich. Damit ist an sich klar, dass ungefähr das gleiche möglich ist wie beim Bundesrat. Ich glaube, darüber sind wir uns einig.

Mich würde dieser Artikel in der Fassung des Ständerates nicht einmal besonders stören, wenn wir deswegen nicht eine Verordnung machen müssten. Aber weil wir eine Verordnung machen und diesen Widerspruch explizieren müssen – im Grunde genommen ist es ein Widerspruch, denn in Artikel 20 Absatz 1 steht: «Verhandlungen dürfen nur geführt werden, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist» –, sind wir dazugekommen, zu sagen: Wenn das Gesetz wird, werden wir wegen diesem Absatz 1 in Zukunft diese Voraussetzung immer anführen, damit wir die Chance, Verhandlungen führen zu können, ja nie verpassen und immer dem Gatt entsprechen. Aber wir haben nicht die Absicht, in jedem Einzelfall Verhandlungen zu führen. Nur wenn diese Fassung beschlossen wird, wird der Hinweis auf Verhandlungen ein Standardsatz in jeder Einladung zu einer Offertstellung sein.

Bei der Fassung gemäss Bundesrat und Nationalrat ist es jedoch möglich, dass wir unter bestimmten anderen Voraussetzungen Verhandlungen führen können: Wenn wir nicht wissen, wie die Angebote aussehen, wenn wir abzuklären müssen, welches die günstigsten Angebote sind und ob die Offertsteller zur Erfüllung des Auftrages überhaupt in der Lage sind. Es ist ja in der Regel nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität, die abgeklärt werden muss. Zudem muss man auch abklären, ob eine Firma überhaupt in der Lage ist, einen solchen Auftrag durchzuführen, und ob sie in der Lage ist, das termin-gemäss zu machen.

Das sind alles Dinge, die im Prinzip geklärt werden müssen. Und deshalb sind Verhandlungen natürlich auch nicht nur des Teufels, sondern sie können der Klärung dienen. Man sollte nicht davon ausgehen, dass sich Verhandlungen in der Sub-mission von Bauvorhaben auf das enge, kleine Umfeld in einer Gemeinde begrenzen. Das darf man nicht tun. Aber ich kann Ihnen versichern, dass wir nicht die Absicht haben, die Verhandlungen in jedem Fall oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle auszunützen. Im Prinzip soll das die Ausnahme bleiben, wenn es nicht von vornherein besondere Gründe dafür gibt. Dann werden wir es Ihnen ja auch sagen.

Das Parlament, der Ständerat werden mit diesem Artikel nicht abgeschafft. Sie können auch nachher noch fragen, warum wir irgendeine Verhandlung geführt haben, und wir werden Ihnen Red und Antwort stehen. Das ist selbstverständlich. Ich glaube, hier gehen Sie eigentlich keine Risiken ein, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates und damit dem Entwurf des Bundesrates folgen könnten. In bezug auf die Weltbank ist zu sagen, dass sie diesem Abkommen natürlich nicht untersteht. Sie ist völlig frei. Sie kann ihre Praxis morgen ändern, wenn sie will. Sie hat eigene Organisationsstatuten und ist an kein Übereinkommen gebunden.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich danke Herrn Bundespräsident Stich für die Erklärung und die Zusicherung. Ich und die Mehrheit des Ständerates möchten ihn darauf beharren, dass es in der Mehrzahl der Fälle keine Abgebotsrunden geben wird, dass es nicht zur Regel wird, dass Abgebotsrunden durchgeführt werden. Er hat gesagt, dass Abgebotsrunden der Ausnahmefall sein werden. Damit können wir leben, und damit sind Sie uns entgegengekommen. Wir können davon ausgehen, dass es beim öffentlichen Beschaffungswesen zu keinen Abgebotsorgien kommen wird.

Ich ziehe deshalb meinen Antrag auf Festhalten zurück, und ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen.

Präsident: Herr Büttiker hat seinen Antrag zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les marchés publics

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-17
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1323-1325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 188